

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in Selbstverwaltungsangelegenheiten
- Verwaltungsgebührensatzung -
der Gemeinde Mutterstadt
Vom 08. Dezember 1998

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung (GemO), § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung in
Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Gemeinde Mutterstadt Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mutterstadt, den 08. Dezember 1998

Gemeindeverwaltung:

E. Ledig

Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 17. Dezember 1998.

1. Satzungsänderung vom 24. September 2001; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18. Oktober 2001 (mit Wirkung vom 01. Januar 2002). Änderung der Anlage.

2. Satzungsänderung vom 23. Februar 2015; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05. März 2015 (mit Wirkung vom 01. Januar 2015). Änderung der Anlage.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in
Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Gemeinde
Mutterstadt

Gebührenverzeichnis

Gegenstand	Gebühr/€
1. Stellungnahmen zu Bauvorlagen nach § 67 a LBauO	0,3 v.T. der vom Planvorleger ermittelten Nettobaukosten, mindestens 40,00 €, höchstens 400,00 € Sind die Baukosten erkennbar unrichtig oder unvollständig ermittelt, kann die Verwaltung eine Schätzung nach Erfahrungswerten vornehmen.
2. Schriftliche Stellungnahmen zu Bauanfragen, die keine förmlichen Baueingaben i. S. §§ 62 bis 67 a LBauO sind	bei Klärung auf Verwaltungsebene 40,00 €, bei Einbeziehung eines beschließenden Gremiums 80,00 €
3. Zeugnis über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht oder für Genehmigungen von Grundstücksteilungen nach §§ 19 ff BauGB	0,5 v.T. des Grundstückswerts ohne Gebäudewert, ermittelt aus der Fläche des zu teilenden Grundstücks und dem geltenden Bodenrichtwert, mindestens 40,00 € höchstens 400,00 €
4. Genehmigungen von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen im Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB	0,3 v.T. des Werts des Rechtsgegenstands, mindestens 40,00 € höchstens 400,00 €
5. Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB	0,3 v.T. des zeugnispflichtigen Vertragswerts mindestens 40,00 € höchstens 400,00 €
6. Einleiterlaubnis nach der Entwässerungssatzung	Erlaubnisbescheid einschl. einmaliger Abnahme des Anschlusses mit Revisionseinrichtung, je Einleitungsstelle 100,00 €, für jede weitere Inaugenscheinnahme 50,00 €
7. Bescheinigungen über Erschließungskosten und sonstige Grundstücksbelange	40,00 €
8. Kopien von Bebauungsplänen	bei eigener Herstellung 15,00 €, zzgl. entstandene Fremdkosten bei Herstellung durch Planungsbüro oder Kopierunternehmen
9. Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
10. Zeugnis über die Genehmigungsfreiheit nach § 172 BauGB	0,3 v.T. des zeugnispflichtigen Vertragswerts mindestens 40,00 € höchstens 400,00 €